



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/68-PMVD/2026

09. Juni 2026

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 09. April 2026 unter der Nr. 5753/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Quartalsbericht der Nächtigungskosten Ihres Ressorts im 1. Quartal 2026“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a bis 1e, 3, 3a bis 3c und 7a:

Hiezu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Datum An- und Abreise	Ziel und Zweck der Reise	Name Hotel	FBM+Begleitung KBM&GS	Gesamtkosten
8. bis 9.1.2026	Bregenz: Sicherheitsempfang 2026	Hotel Weisses Kreuz	5	476,00

Die Begleitpersonen aus dem Kabinett waren aus dienstlichen Gründen notwendig und zweckmäßig. Im Zusammenhang mit Inlandsdienstreisen ist festzuhalten, dass gemäß §11 Abs. 2 des Bundesbezügegesetzes den obersten Organen des Bundes für Reisen im Inland keine Tagesgebühr gebührt.

Zu 2, 7 und 7b:

Die Inlands- und Auslandsdienstreisen der Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter mit Übernachtungskosten (z.B.: Hotelkosten, pauschale Nächtigungsgebühren gem. Reisegebührenvorschrift 1955, RGV 1955), im ersten Quartal 2026, sind, vorbehaltlich noch nicht gelegter bzw. abgerechneter Reiserechnungen, aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Datum An- und Abreise	Ziel und Zweck der Reise	Name Hotel	Gesamte Reisekosten in € aller Mitarbeiter des KBM&GS	Personenanzahl
11. bis 12.2.2026	EU VM-Treffen in Brüssel	Pestana Brussels Schuman City Hotel	1.537,00	2

Zu 4a, 5a, 6a bis 6c, 8a, 9a, 9ai bis 9aiv, 10a, 11a, 13a, 13ai bis 13aiv und 14a:

Entfällt.

Zu 1f bis 1q, 2a bis 2q, 6, 7c und 10:

Da eine detaillierte Auflistung im Sinne der Fragestellungen einen außergewöhnlich hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass die Unterkünfte der Reisetilnehmer nach den Budgetgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebucht werden. In den über PM/SAP-Reisemanagement (RM) ausbezahlten Hotelkosten sind weder Frühstückskosten noch Verpflegungskosten oder Kosten für Zusatzleistungen (z.B.: Wellness, Spa, Massagen, Minibar etc.) enthalten. Derartige Kosten sind aus privaten Mitteln zu tragen.

Zu 4, 5, 11, 13 und 14:

Nein.

Zu 8 und 9:

Keine.

Zu 12, 12a bis 12d und 15:

Hiezu verweise ich auf die Bestimmungen der RGV 1955.

Mag. Klaudia Tanner

